

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Gemeindehaus der Ortsgemeinde Welling

§ 1

Allgemeines

Das Gemeindehaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Welling. Soweit es nicht für Zwecke der Ortsgemeinde Welling benötigt wird und keine festeingetragenen Termine berührt werden, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung. Es kann auch Privatpersonen überlassen werden.

Der Gemeindesaal kann auch im Anschluss an eine Bestattung durch Einwohner der Ortsgemeinde angemietet werden.

Weiterhin wird das Gemeindehaus an Personen vermietet, die im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld wohnhaft sind. Auch ehemalige Einheimische der Ortsgemeinde und Personen, die mit der Ortsgemeinde in direkter Verbindung stehen, können das Gemeindehaus mieten.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Das Gemeindehaus kann zu Tagungen, Sitzungen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen vermietet werden, jedoch muss es sich hierbei um private Veranstaltungen ohne Verkauf und ohne Eintrittserhebung bzw. geschlossene Vereinsveranstaltungen handeln.
Der Multi-Funktionsraum kann mit vermietet werden, wenn weder der Jugendraum noch der Multi-Funktionsraum belegt sind, wobei der Jugendraum lediglich als Durchgang benutzt werden darf.
Der Multi-Funktionsraum kann für private Feiern Jugendlicher zusätzlich zum Jugendraum angemietet werden.
Im Falle einer Vermietung ist der übliche Fluchtweg über den Speichersaal verschlossen. Der Gemeindesaal kann auch im Anschluss an eine Bestattung durch Einwohner der Ortsgemeinde angemietet werden.
- (2) Ein Antrag auf Anmietung ist von dem Interessenten bei der Ortsgemeindeverwaltung Welling schriftlich einzureichen.
Der Antrag muss alle Angaben über Art, Umfang und Durchführung der Veranstaltung enthalten, die zur Beurteilung nach diesen Richtlinien erforderlich sind.
- (3) Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ortsgemeindeverwaltung, bei mehreren Anträgen zum gleichen Zeitraum oder sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, das Interesse der Allgemeinheit an einer solchen Veranstaltung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und der Zeitpunkt des Antragseinganges zu berücksichtigen.
- (4) Der Mietvertrag wird durch die Ortsgemeindeverwaltung gefertigt und kommt durch Unterzeichnung beider Parteien zustande.

- (5) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Bei Musik- und Gesangsdarbietungen sind gegebenenfalls die Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (6) Das Gemeindehaus ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln. Anfallender Abfall ist durch den Mieter zu sammeln und zu entsorgen.
- (7) Dekorationen oder Ähnliches dürfen weder an der Decke noch an den Wänden befestigt werden.
- (8) Der Boden des Gemeindesaales ist nach der Veranstaltung innerhalb der gemieteten Zeit besenrein zu säubern. Die Endreinigung für das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände, ist vom Mieter vorzunehmen. Tische und Stühle müssen nach erfolgter Abnahme durch einen Vertreter der Ortsgemeinde vom Mieter in den vorgesehenen Lagerraum zurückgebracht werden.

§ 3

Kostenfreie Nutzung, Nutzungsentgelte, Kautio

- (1) Bei einer Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich rechtliche Institutionen kann von der Erhebung eines Mietzinses abgesehen werden; dies gilt insbesondere für Arbeitssitzungen sowie Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen politischer Parteien und Gruppierungen, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Welling, der Verbandsgemeinde Maifeld oder im Landkreis Mayen-Koblenz haben.
- (2) Die Mietdauer wird individuell festgelegt. Sie beginnt in der Regel um 12.00 Uhr des Veranstaltungstages und endet um 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages.
Wird der Gemeindesaal einen Tag vor dem Veranstaltungstag angemietet, erhöht sich die Miete um 25,00 EUR.
- (3) Der Mietzins beträgt:

1. Nutzung durch Wellinger Bürgerinnen und Bürger

Miete für Saal und Küche pro Tag	85,00 €
Energie-Pauschale pro Tag	40,00 €
Reinigung	35,00 €

2. Nutzung durch sonstige Personen, die mit der Ortsgemeinde in Verbindung stehen

Miete für Saal und Küche pro Tag	100,00 €
Energie-Pauschale pro Tag	40,00 €
Reinigung	35,00 €

3. Nutzung durch Wellinger Vereine und Gruppierungen

a) Für die 1. Nutzung im Jahr

Miete für Saal und Küche	0,00 €
Energie-Pauschale pro Tag	40,00 €
Reinigung	35,00 €

b) Für jede weitere Nutzung im Jahr

Miete für Saal und Küche pro Tag	85,00 €
Energie-Pauschale	40,00 €

Reinigung	35,00 €
-----------	---------

c) Kurzfristige Nutzung des Saales ohne Küche -nur Reinigung- und Energiepauschale-	25,00 €
--	---------

4. Nutzung durch gewerbliche Mieter

a) Wellinger Gewerbetreibende	
Miete für Saal ohne Küche pro Tag	100,00 €
Miete für Saal mit Küche pro Tag	135,00 €
Energie-Pauschale pro Tag	40,00 €
Reinigung	35,00 €
b) Auswärtige Gewerbetreibende	
Miete für Saal ohne Küche pro Tag	125,00 €
Miete für Saal mit Küche pro Tag	160,00 €
Energie-Pauschale pro Tag	40,00 €
Reinigung	35,00 €

5. Nutzung nach Bestattungen/Taufen

Miete für Saal und Küche pro Tag	45,00 €
Energie-Pauschale pro Tag	15,00 €
Reinigung	35,00 €

6. Nutzung des Jugend- und Multifunktionsraum für private Feiern ortsansässiger Jugendlicher im Alter von 12 bis 21 Jahren

Für die Nutzung wird folgender Pauschalbetrag erhoben:

Für 12 – 17-jährige	45,00 €
Für 18 – 21-jährige	60,00 €
Auswärtige Nutzer, der Gemeindevertretung bekannt	70,00 €

7. Zusätzliche Nutzung des Multifunktionsraumes pro Tag	50,00 €
--	---------

8. Vermietung des Speichersaals

Wellinger Vereine	0,00 €
Wellinger Privatpersonen oder Firmen	25,00 €
Auswärtige Vereine und Organisationen	30,00 €

9. Kautions,

Die Kautions beträgt bei normaler Nutzung 200,00 €, bei Nutzung nach Bestattungen 100,00 €. Bei Feiern Jugendlicher bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres 40,00 €. Bei Jugendlichen nach Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die Kautions 100,00 €. Sie ist jeweils bei Abschluss des Vertrages bei der Ortsgemeinde zu hinterlegen.

Die Abnahme des Gemeindesaales mit Nebenräumen durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde ist Voraussetzung für die Rückgabe der Kautions.

§ 4 Haftung

Der Benutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die dieser aus der Vermietung und Zulassung der Veranstaltung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Im Schadensfalle haftet der Benutzer für Aufwendungen, die nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind (z.B. Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert). Jeden, durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden, trägt der Benutzer.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 21.05.2012 in Kraft.

56753 Welling, 25.06.2012
Der Ortsbürgermeister

DIETER EBERZ